



Leitfaden für nominierte Erasmus Studierende 2022/23 - 2023/24

Programm Erasmus+ Partnerländer (nicht EU) KA171 und KA131-IM (außer UK und CH),
Projekt 2022

Dieser Leitfaden ist ein Vertragsdokument und Teil der Stipendienunterlagen

I. Allgemeine Informationen



Anmeldung (Application) und Einschreibung an der Partnerhochschule

Nach der erfolgreichen Bewerbung und Nominierung durch den oder die Erasmus-Fachkoordinator:in müssen Sie sich innerhalb bestimmter Fristen an der Partnerhochschule bewerben. Häufig stehen diesbezüglich Informationen auf der Homepage der Partnerhochschule bzw. werden Ihnen per E-Mail zugeschickt. Stellen Sie sicher, dass Sie die Fristen für die Einsendung der Anmeldeformulare einhalten! Verpassen Sie die Bewerbungsfrist, kann keine Teilnahme am Erasmus-Programm garantiert werden! Bleiben Sie in Kontakt mit der Partnerhochschule, um Fragen/Termine zur Anreise, Unterkunft, Kurswahl, Einschreibung, Orientierungswochen etc. zu klären.



Unterkunft

Mit der Teilnahme am Erasmus-Programm ist keine Garantie zur Unterkunftsbereitstellung verbunden. Eine Unterkunft müssen Sie also selbst suchen - entweder in einem Wohnheim der Partnerhochschule oder auf dem freien Wohnungsmarkt in der jeweiligen Stadt. Informationen darüber erhalten Sie meist auf der Homepage der Partnerhochschule. Beachten Sie, dass die Wohnheimzimmer meist nach dem Prinzip „first come, first served“ vergeben werden und in Großstädten ein akuter Unterkunftsmangel herrscht. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig mit diesem Thema zu beschäftigen!



Versicherung

Mit einem Erasmus-Mobilitätzuschuss ist **keinerlei** Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU noch die FAU haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen in Zusammenhang mit Ihrem Auslandsaufenthalt entstehen. Sie müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen! Folgende Versicherungen **sollten** gegeben sein: Reiseversicherung; Haftpflichtversicherung; Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen; Risikolebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland). Darüber hinaus müssen Sie im Besitz einer, im Gastland gültigen, Krankenversicherung sein. [Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, sich über die Gruppenversicherung des DAAD zu versichern.](#)



Kontaktdaten & Spam-Ordner

Bitte teilen Sie jegliche Änderungen Ihrer persönlichen Kontaktdaten – Anschrift (Semester- und Heimatadresse), Telefon, E-Mail, Notfallkontakt und Kontodaten – dem Referat für Internationale Angelegenheiten im Präsidialstab (S-International) unverzüglich mit, auch wenn die Mobilität beendet ist, aber Unterlagen noch nicht komplett abgegeben bzw. von S-International bearbeitet wurden (dies ist bis September 2022 möglich)! Bitte kontrollieren Sie ferner regelmäßig Ihren Spam-Ordner, da dort wichtige E-Mails von S-International oder der EU landen könnten!



Länderspezifische Informationen

[Länderspezifische Informationen zur aktuellen Lage in Zielländern sind auf den Seiten des Auswärtigen Amtes zu finden.](#) Teilnehmern wird dringend empfohlen sich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, [auf der Seite des Auswärtigen Amtes \(Elektronische Registrierung: "Elefant"\) zu registrieren.](#)



Förderung

Der Mobilitätzuschuss wird für den im Grant Agreement (s. Punkt einzureichende Dokumente) festgelegten Zeitraum berechnet. Er besteht aus einem monatlichen Aufenthaltsstipendium und einer einmaligen Fahrtkostenpauschale. Die genaue Förderhöhe kann von der im Grant Agreement angegebenen Fördersumme abweichen – abhängig von der tatsächlichen Länge des Zeitraums der **physischen Anwesenheit** im Gastland (siehe Punkt II, einzureichende Dokumente). Zu Beginn des physischen Auslandsaufenthaltes und nach Einreichen der folgenden Unterlagen (Grant Agreement, Learning Agreement, Confirmation of Stay: Teil ‚Start‘) erhalten Sie 70 % des vorgesehenen Aufenthaltsstipendiums sowie 100 % der vorgesehenen Fahrtkostenpauschale auf das im Grant Agreement genannte deutsche Konto. Erst nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes und Abgabe der folgenden Unterlagen (Confirmation of Stay, Online Survey, Erfahrungsbericht) erhalten Sie die restlichen 30 % bzw. die neu berechnete Restsumme (s. Bsp. unten). Darüber hinaus müssen Sie ein Transcript of Records mit einer Mindestanzahl von 10 ECTS pro Semester einreichen (siehe Punkt II), um Rückforderungen zu vermeiden.

Aufenthaltsstipendium:

Förderhöhe: 700€ pro Fördermonat (entspricht 30 Fördertagen, unabhängig davon, ob der Kalendermonat 28 oder 31 Tage hat, d. h. pro Fördertag 700€: 30 = 23,33€ (aufgerundet).

Fahrtkostenpauschale:

Entfernung	Betrag (einmalige Zahlung)	Mit Green Travel Aufschlag
10-99 km	0	23 EUR
Weniger als 100 km:	20 EUR	23 EUR
100 bis 499 km:	180 EUR	210 EUR
500 bis 1.999 km:	275 EUR	320 EUR
2.000 bis 2.999 km:	360 EUR	410 EUR
3.000 bis 3.999 km:	530 EUR	610 EUR
4.000 bis 7.999 km:	820 EUR	--
8.000 km und mehr:	1.500 EUR	--

Förderung für Green Travel

Wenn Sie mindestens eine gesamte Wegstrecke „grün“, also umweltfreundlich mit Bus oder Bahn oder als Fahrgemeinschaft im PKW, ins Ausland reisen, können Sie einen Aufschlag erhalten. Für Flugreisen kann kein Green Travel-Zuschuss gewährt werden.

Eventuelle zusätzliche Reisetage für Hin- und/oder Rückreise sind auch förderbar, nach dem Tagessatz der jeweiligen Ländergruppe und werden gesondert berechnet. Um die Förderung zu beantragen, reichen Sie bitte die ehrenwörtliche Erklärung, die Sie mit dem Grant Agreement erhalten, sowie entsprechende Reisenachweise ein.



Alle Unterlagen sind auch für Mobilitäten ohne Förderung („Zero Grant“) verpflichtend einzureichen!

Eine Förderung ist nur für den Zeitraum möglich, den Sie physisch im Ausland verbringen und der von der Gastuniversität offiziell bestätigt wird. Der endgültige Aufenthaltszeitraum wird also erst nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland (s. Confirmation of Stay) bestimmt! Der Förderzeitraum muss jedoch nicht dem offiziell bestätigten Aufenthaltszeitraum entsprechen, sondern kann kürzer sein! „Zu viel“ erhaltene Zuschüsse werden zurückgefordert und sind unverzüglich nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Ein Fördermonat hat nach EU-Vorgaben genau 30 Tage.



Für Zeiträume vor und nach dem Studienaufenthalt (z.B. für Wohnungssuche oder Sprachkurse vor Semesterbeginn) sowie ein Online-Studium von Deutschland aus kann leider keine Förderung gezahlt werden!

Beispiel: Mobilität in Israel vom 01.09.2022 bis 31.01.2022, ergibt 5 Monate und 0 Fördertage bzw. gesamt 150 Fördertage = 3.500 € gesamt. Davon: 2.450€ = 70 % (erste Rate) und 1.050€ = 30 % (zweite Rate). Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ergibt sich laut Confirmation of Stay jedoch folgende neue Aufenthaltsdauer: 01.09.2022 bis 23.12.2022, macht 113 Tage gesamt. Gesamtförderung neu ist 113 x 23,33€ = 2.636,29 €. Da bereits 2.450€ ausgezahlt wurden, beträgt die zweite Rate nur noch 2.636,29€ - 2.450,00€ = 186,29€ und nicht mehr wie geplant 1.050€.

Studierende, die Förderleistungen anderer Organisationen erhalten (z.B. DFH, Begabtenförderung, Studienstiftung, etc.) müssen sich bei ihrem:r Stipendiengeber:in vergewissern, ob sie die Erasmus-Auslandsstudienbeihilfe zusätzlich in Anspruch nehmen dürfen.



Top Up für Studierende mit geringeren Chancen (fewer opportunities)

Unter bestimmten Bedingungen kann im Rahmen des Erasmus-Programms ein Top Up für Studierende mit geringeren Chancen beantragt werden.

Die einzelnen Top Ups sind nicht miteinander kombinierbar:

Top Up bei Behinderung und chronischer Krankheit

Top Up bei Behinderung und chronischer Krankheit kann beantragt werden, wenn man einen Grad der Behinderung von mindestens 20 oder eine chronische Erkrankung hat, welche Mehrkosten während des Auslandsaufenthaltes verursachen wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Aufforderung von S-International Nachweise für die vorhandene Behinderung oder chronische Krankheit einreichen müssen.

Realkostenantrag bei Behinderung und chronischer Krankheit

Falls die Pauschale nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, alternativ einen personenbezogenen Antrag zu stellen, um die durch den Auslandsaufenthalt anfallenden Mehrkosten von maximal 10.000 Euro zu decken. Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor Beginn der Mobilität beim DAAD eingereicht werden. Also ist spätestens 3 Monate vor Ausreise eine Absprache mit S-International erforderlich.

Erasmus Studium mit Kind/Kindern

Top Up beim Erasmus-Studium mit Kind kann beantragt werden, wenn man eigene Kind(er) mit ins Ausland nehmen möchte. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Aufforderung die Geburtsurkunde(n) des/der Kind(er), die Sie ins Ausland mitnehmen, bei S-International einreichen müssen. Von S-International können auch auf Vorgabe der EU weitere Dokumente nachgefordert werden.

Realkostenantrag für Studium mit Kind/Kindern

einen personenbezogenen Antrag stellen, um die durch den Auslandsaufenthalt anfallenden Mehrkosten von maximal 10.000 Euro zu decken. Der Antrag muss mindestens zwei Monate vor Beginn der Mobilität beim DAAD eingereicht werden. Also ist spätestens 3 Monate vor Ausreise eine Absprache mit S-International erforderlich.

Top Up für Erstakademiker

Top Up für Erstakademiker:innen kann beantragt werden, wenn ALLE folgenden Kriterien erfüllt werden: Beide Elternteile oder beide (ehemals erziehungsberechtigten) Bezugspersonen des/der Studierenden (im Folgenden bezeichnet als „Eltern“) verfügen nicht über einen Abschluss einer Hochschule oder Fachhochschule.

Es gelten folgende Zusatzbedingungen in Bezug auf Eltern:

- 1) Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten (ein Meisterbrief wird in diesem Kontext nicht einem akademischen Abschluss gleichgestellt).
- 2) Ein von den Eltern im Ausland absolvierter Studiengang, welcher in Deutschland als solcher nicht anerkannt wird (z.B. Physiotherapie), gilt im Rahmen der Erasmus Förderfähigkeit als akademischer Abschluss, kann also nicht gefördert werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Beantragen des Top Ups das Vorhandensein von Nachweisen (formlose Angaben zu den Bildungsnachweisen der Eltern, ehrenwörtliche Erklärungen der Eltern) bestätigen, sowie Ihr Einverständnis geben, diese auf Aufforderung von S-International lückenlos vorzulegen.

Top Up für erwerbstätige Studierende

Top Up für erwerbstätige Studierende kann beantragt werden, wenn ALLE folgenden Kriterien erfüllt werden:

- 1) Sie haben mindestens 6 Monate vor der Erasmus Bewerbung am Fachbereich der FAU auf den Erasmus-Platz fortlaufend neben dem Studium gearbeitet,
- 2) Bis zum Antritt der Mobilität wird die Tätigkeit lückenlos fortgeführt,
- 3) Während der Mobilität wird die Tätigkeit nicht fortgesetzt bzw. sie wird für den gesamten Aufenthaltszeitraum pausiert, und nicht online aus dem Zielland fortgeführt,
- 4) Der monatliche Erwerb liegt in dem gesamten Zeitraum (siehe Punkt 1 und 2) vor der Mobilität über 450 und unter 850 Euro netto,
- 5) Es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Beantragen des Top Ups das Vorhandensein von Nachweisen (Gehaltsabrechnungen, Steuererklärungen o.ä.) bestätigen sowie Ihr Einverständnis geben, diese auf Aufforderung von S-International lückenlos vorzulegen. Sie sind verpflichtet, die Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes aufzubewahren.



Verkürzung bzw. Verlängerung des Erasmus-Studienaufenthaltes

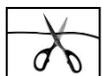
VERKÜRZUNG: Eine Erasmus-Studierendenmobilität muss mindestens 3 Monate (90 Tage) und darf maximal 12 Monate (360 Tage) betragen. Einzige Ausnahme sind die, in manchen Ländern angebotenen, Trimester oder Terms, die weniger als 3 Monate dauern. Bitte beachten Sie, dass zwei Trimester einem FAU-Semester entsprechen und Sie somit die Förderung nur für ein Semester erhalten!

Das heißt jedoch nicht automatisch, dass Sie Ihren Aufenthalt beliebig verkürzen oder verlängern können, denn relevant ist, die vom oder von der Erasmus-Fachkoordinator:in der FAU und S-International ausgesprochene Nominierung.

Sollten Sie für ein ganzes Jahr nominiert sein und sich vor Ort entscheiden, nur ein Semester zu bleiben, ist das in gut begründeten Fällen möglich. Bitte in diesem Fall rechtzeitig Ihre:n hiesige:n Erasmus-Fachkoordinator:in, die Gasthochschule und insbesondere S-International informieren.

VERLÄNGERUNG: Sollten Sie für ein Semester nominiert sein und sich vor Ort entschließen, um ein weiteres Semester zu verlängern, ist das grundsätzlich möglich. Bitte rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung per E-Mail bei S-International einreichen (Vorlage beachten!). Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthalts bei S-International vorliegen. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer bedeutet jedoch keine automatische Verlängerung des Stipendiums. Letzteres wird anhand der verfügbaren Mittel entschieden (sog. „Zero Grant“)! Bei einer Verlängerung wird von S-International ein Nachtrag zum Grant Agreement erstellt. Des Weiteren muss ein zweites Learning Agreement abgeschlossen und fristgerecht in Mobility Online hochgeladen werden.

Wenn Sie aus akademischen Gründen (eine Woche, einen Monat o.ä.) länger als das im Grant Agreement festgelegte Enddatum im Ausland studieren, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung bei S-International einreichen. Dieser muss mindestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Enddatum des Aufenthalts eingereicht werden, sonst kann nur das Datum im Grant Agreement als offizielles Enddatum anerkannt werden.



Rücktritt bzw. Studienabbruch

Wenn Sie von Ihrem Erasmus-Studienplatz noch vor der Abreise zurücktreten wollen/müssen, ist dies unverzüglich S-International zu melden und schriftlich zu begründen.

Wenn Sie Ihren Erasmus-Studienaufenthalt **unbegründet** nach weniger als 3 Monaten (90 Tagen) im Gastland abbrechen, ist das komplette bis dahin ausgezahlte Erasmus-Stipendium zurückzuzahlen. Ein Abbruch des Aufenthaltes wegen Krankheit bzw. höherer Gewalt kann

gefördert werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt bzw. der Aufenthalt auf Grund von Naturkatastrophen, terroristischen Anschlägen, Pandemien o.ä. eine Gefährdung der Sicherheit darstellt. Falls Sie nicht selbst in der Lage sind, S-International zu informieren, veranlassen Sie unbedingt, dass eine Meldung an uns erfolgt.



Mehrfache Teilnahme am Erasmus-Programm

Erasmus-Aufenthalte (Studium und/ oder Praktikum) sind in jeder Studienphase, also jeweils für Bachelor, Master und PhD für max. 12 Monate möglich; in einzügigen Studiengängen (Lehramt, Staatsexamen, Diplom) sind es max. 24 Monate. Die Mindestdauer gilt dabei für jeden Aufenthalt neu.



Anerkennung von erbrachten Studienleistungen

Das Erasmus-Programm sieht vor, dass an der Gasthochschule erbrachte Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden können. Die Anerkennung müssen Sie selbst beantragen. Zuständig dafür sind die entsprechenden Lehrstühle/ Departments in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss. Es empfiehlt sich ausdrücklich, bereits vor der Abreise mit Ihrem:r Erasmus-Fachkoordinator:in, dem:r Anerkennungsbeauftragten und den betroffenen Professor:innen über Ihr Studienvorhaben zu sprechen und im Voraus zu klären, welche Leistungen Sie im Ausland erbringen sollten (z.B. Klausuren, Länge der Hausarbeiten, etc.), damit sie an der FAU anerkannt werden. Die Absprachen sind schriftlich im Learning Agreement zu dokumentieren! [Informationen zur Anerkennung finden Sie hier.](#)



Praktikum im Ausland

Für (selbstorganisierte) Praktika ab einer Dauer von 2 Monaten/ 60 Tagen empfehlen wir das Erasmus-Praktikumsstipendium. [Weitere Informationen finden Sie hier.](#) Praktika von kürzerer Dauer sind über das Erasmus-Programm nicht förderbar. [Für Praktika in Partnerländern gelten besondere Konditionen.](#)



Rückmeldung und Beurlaubung

Bitte vergessen Sie nicht, sich an der FAU für die Semester zurückzumelden, die Sie im Ausland verbringen. Die Teilnahme am Erasmus-Programm setzt die Immatrikulation an der Heimat-hochschule voraus! Sie können darüber hinaus auf Antrag für das gewünschte Semester/ Jahr beurlaubt werden. [Die zuständige Stelle an der FAU ist die Studentenzkanzlei](#) → Beurlaubung



Auslands-BAföG

BAföG-berechtigte Studierende können für den Erasmus-Auslandsaufenthalt BAföG in Anspruch nehmen. Die EU-Zuschüsse bleiben bis höchstens 300 Euro/Monat anrechnungsfrei. [Infos finden Sie auf der Webseite des BAföG.](#)

I. Einzureichende Dokumente



Sollten Sie Dokumente verlegen, können Sie diese [auf unserer Homepage](#) oder in Mobility Online herunterladen → Erasmus-Dokumente und Formulare



Alle Dokumente sind für S-International bestimmt. Unterlagen, die digital einzureichen sind, laden Sie bitte im Mobility Online Portal hoch. Unterlagen, die im Original abzugeben sind, sind persönlich oder postalisch einzureichen (Kontaktdaten s. Ende des Leitfadens; WiSo-Studierende können ihre Unterlagen auch im Büro für Internationale Beziehungen in Nürnberg abgeben.)



Bitte fertigen Sie zur Sicherheit von allen ausgefüllten und unterzeichneten Formularen eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen an.



Alle Unterlagen sind auch für Mobilitäten ohne Förderung („Zero Grant“) verpflichtend einzureichen!

„Zero Grant“-Studierende (alle Studierenden, die für Ihr Auslandsaufenthalt kein Erasmus-Stipendium erhalten und für einen sogenannten „Zero Grant“-Aufenthalt ins Ausland gehen), sind dennoch verpflichtet, alle geforderten Unterlagen einzureichen. Auch wenn Sie keine Erasmus Förderung erhalten, nutzen Sie einen Erasmus-Studienplatz, sind Programmteilnehmer und müssen alle Vorgaben erfüllen.

Wenn Sie die unten genannten Dokumente nicht oder nicht fristgerecht einreichen, dürfen Sie den Erasmus-Studienplatz nicht antreten und verlieren Ihren Anspruch auf die Erasmus-Förderung!

1. Grant Agreement

In dieser Vereinbarung werden die Höhe sowie die Bedingungen der ERASMUS-Förderung bindend festgelegt. Das Dokument muss von Ihnen eigenständig unterschrieben werden. Die Unterschrift der FAU ERASMUS-Hochschulkoordinatorin organisiert S-International selbst und stellt Ihnen einen Scan in Mobility Online zur Verfügung. Sollte sich Ihre Bankverbindung im Laufe des Auslandsaufenthaltes ändern, informieren Sie uns bitte unverzüglich!



ABGABEFRIST: bis spätestens 31.07.2022 für Mobilitäten mit Beginn WS 22/23 und 01.12.2022 für Mobilitäten mit Beginn SS 2023 im Original!

2. Sicherheitsbelehrung

Bereits in der Planungsphase Ihres Auslandsaufenthaltes sollten Sie sich über die aktuelle Sicherheitslage im Zielland informieren. Bitte überprüfen Sie regelmäßig Sicherheitshinweise, Reisewarnungen und Reisehinweise. Wir weisen darauf hin, dass Gesundheit und Sicherheit die oberste Priorität haben. Daher erkundigen Sie sich bitte vor dem Antritt Ihrer Reise, wie die Sicherheitslage ist und überprüfen die Einreisebestimmungen ihres Ziellandes.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Ihre Krankenversicherung im Zielland ausreichend ist und diese auch ggf. Pandemiefälle abdeckt. Bitte tragen Sie sich, falls notwendig, vor der Ausreise in die [Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes](#) ein.

Bitte beachten Sie, dass die FAU von Reisen in Länder mit weiterhin bestehender Reisewarnung und Risikogebiete in Bezug auf die Corona-Pandemie dringend abrät. Informationen finden Sie auf der [Website des RKI](#).

Rechtzeitig vor Ihrem Aufenthalt werden Sie von S-International eine E-Mail zu Reise- und Sicherheitshinweisen erhalten. Bitte lesen Sie sich die Informationen in der E-Mail genau durch. Gleichzeitig wird Ihnen auf Mobility Online ein Fragebogen freigeschaltet, welchen Sie ausfüllen

müssen. Mit dem Ausfüllen des Fragebogens bestätigen Sie, dass Sie sich über die Sicherheitslage im Zielland informiert haben und auf eigenes Risiko ins Ausland gehen.



FRIST: 15.07.2022 für Mobilitäten mit Beginn im WS 22/23 und 15.12.2022 für Mobilitäten mit Beginn SS 2023.

3. Learning Agreement (LA)

Dies ist eine Auflistung Ihres Studienprogramms an der Gasthochschule. Informieren Sie sich im Vorfeld über das Kursangebot an der Gasthochschule und besprechen sich mit dem oder der zuständigen Erasmus-Fachkoordinator:in bzw. Anerkennungsbeauftragten an der FAU. Es sollen üblicherweise Kurse im Umfang von **20-30 ECTS-Punkten pro Semester** (Richtwert) belegt werden. **Das Absolvieren von 10 ECTS pro Semester ist für die Förderung verpflichtend!** Sollte Ihr:e Erasmus-Fachkoordinator:in an der FAU oder Ihre Gastuniversität mehr ECTS verlangen, so muss Ihr Kursangebot in diesem Umfang gewählt werden.



S-International ist nicht befugt, das Learning Agreement als „Departmental Coordinator“ zu unterschreiben, sondern nur in Sonderfällen, wenn nach dem „Institutional Coordinator“ verlangt wird.



Verwenden Sie die FAU-Vorlage! Das LA umfasst Seite 1 bis 2 dieser Vorlage. Für nachträgliche Änderungen des Kursprogramms ist Seite 3 vorgesehen. Die Seiten 4 und 5 sind nur zu Ihrer Information und stellen eine Ausfüllhilfe dar!

f



Kümmern Sie sich selbst um die nötigen Unterschriften/ Stempel aller Parteien! Wir akzeptieren keine unvollständigen Dokumente und leiten diese auch nicht für Sie an Ihre:n Erasmus-Fachkoordinator:in weiter!



ABGABEFRIST: Die Seiten 1-2 sind für das **WS2022/23 ist bis 15.08.2022** einzureichen. **Für das SS 2023** ist die Frist der **01.12.2022**. Bei Änderungen ist Seite 3 („Changes“) bis zu 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn abzugeben. Später eingereichte Dokumente werden nicht berücksichtigt. Bei Jahresaufenthalten ist ggf. ein neues Learning Agreement für das zweite Semester einzureichen. Das Dokument ist in guter Qualität als PDF in Mobility Online hochzuladen.

4. Ehrenwörtliche Erklärung für Green Travel

Mit Ihrem Grant Agreement geben wir Ihnen auf Mobility Online die Vorlage einer ehrenwörtlichen Erklärung zur Beantragung des Green Travel-Reisekostenzuschusses frei. Wenn Sie mindestens eine komplette Wegstrecke (An- und/oder Abreise) mit Bahn oder Bus oder in einer Fahrgemeinschaft zurücklegen, können Sie diesen Reisekostenzuschuss beantragen. Bitte füllen Sie die Erklärung wahrheitsgemäß aus und laden Sie diese zusammen mit den entsprechenden Reisebelegen in Mobility Online hoch. Wenn sich durch die „grüne“ Reise die Reisezeit verlängert, können maximal 4 zusätzliche Reisetage (je max. 2 Tage pro Reiserichtung) über die Erklärung beantragt werden. Diese Zuschüsse werden erst gewährt, wenn die entsprechenden Belege eingereicht wurden.



ABGABEFRIST: Die Erklärung ist im Original zusammen mit dem Grant Agreement oder als Scan in guter Qualität via Mobility Online einzureichen.

5. Confirmation of stay – Teil 1: „Start“

Das Dokument ist **umgehend** nach der Registrierung von Ihrer Gasthochschule (International Office, Registration Office oder Erasmus-Koordinator:in) auszufüllen und bestätigt den offiziellen Beginn Ihrer Mobilität.

Es untergliedert sich in zwei Teilabschnitte. Abschnitt 1 „**Start**“ bestätigt den offiziellen Beginn Ihres Studiums an der Gasthochschule. Dort muss durch die Partnerhochschule der erste offizielle akademische Tag bestätigt werden.

Der erste offizielle Tag kann sowohl virtuell als auch physisch und im Gastland oder von Deutschland aus erfolgen. Hier ist die erste offizielle Veranstaltung (Willkommensveranstaltung, Kurs, Vorlesungsbeginn o.ä.) ausschlaggebend.

Mit „**Arrival**“ bestätigt die Gastuniversität Ihre physische ANREISE im Gastland. Die Förderung kann erst ausbezahlt werden, wenn Ihre Ankunft im Ausland durch das Ausfüllen des Teils „Arrival“ bestätigt wurde und das Studium dort begonnen hat. Ein Privataufenthalt/Urlaub vor Semesterbeginn im Gastland darf nicht bestätigt werden!

Bitte beachten Sie, dass ein **Einreisebeleg** (Flugticket, Anmeldung bei der Stadt, Mietvertrag o.ä.) als Bestätigung Ihrer Ankunft notwendig ist!

Bitte berücksichtigen Sie unbedingt die Ablauf-Hinweise auf der Rückseite des Dokuments! Orientierungskurse/-tage dürfen als Startdatum der Mobilität bestätigt werden. Online-Zeiträume müssen als solche gekennzeichnet werden.

Im Falle eines reinen **Online-Studiums** bzw. einer Mischung aus Online- und Präsenzstudium muss der Teil zum Online-Studium im zweiten Teil des Dokumentes – im Teil „End“ entsprechend ausgefüllt werden.



ABGABEFRIST: unmittelbar nach der Ausstellung in guter Qualität im Mobility Online Portal hochladen. Das Original verbleibt bei Ihnen und wird zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt.

6. Confirmation of Stay – Teil 2: „End“

Das Dokument ist **unmittelbar vor dem letzten offiziellen Tag** von Ihrer Gasthochschule (International Office, Registration Office oder Erasmus-Koordinator:in) auszufüllen und bestätigt Ihr offizielles Ende der Mobilität.

Es untergliedert sich in drei Abschnitte. Der Teil „**Last academic day**“ bestätigt das offizielle Ende Ihrer akademischen Mobilitätsphase. Dieser letzte offizielle Tag kann sowohl virtuell als auch physisch und im Gastland oder von Deutschland aus erfolgen. Hier ist die letzte offizielle Veranstaltung (Kurs, Vorlesung, Prüfung) ausschlaggebend. Ein Privataufenthalt/Urlaub nach Prüfungsende vor Rückkehr ins Heimatland darf nicht bestätigt werden!

Der Abschnitt „**Departure**“ bestätigt Ihre physische ABREISE vom Studienort aus nach Deutschland.

Wenn Sie Ihr Studium online ausführen, muss dies auf dem Dokument vermerkt werden. Die Förderung kann erst endgültig berechnet werden, wenn Ihre Abreise im Ausland durch das Ausfüllen des Teils „Departure“ bestätigt wurde. **Bitte beachten Sie, dass ein Abreisebeleg (Flugticket, Abmeldung bei der Stadt, Mietvertrag o.ä.) als Bestätigung Ihrer Abreise notwendig ist!** Falls Sie nach Studienende erst noch Urlaub im Gastland machen, bevor Sie nach Deutschland zurückreisen, verwenden Sie bitte den ersten Beleg, der das Verlassen des Studienortes dokumentiert.

Im Falle eines reinen Online-Studiums bzw. einer Mischung aus Online- und Präsenzstudium muss der Teil zum Online Studium unter „End“ entsprechend ausgefüllt werden.

Bitte berücksichtigen Sie unbedingt die Ablauf-Hinweise auf der Rückseite des Dokuments!



ABGABEFRIST: Unmittelbar nach der Ausstellung in guter Qualität im Mobility Online Portal hochladen.

7. „Online Survey“ der Europäischen Union

Sie erhalten nach Beendigung Ihres Aufenthaltes von der EU per E-Mail eine Aufforderung zum Ausfüllen des Online-Abschlussberichts. Zeitaufwand: ca. 15 Minuten.



ABGABEFRIST: Hinweise in der E-Mail von der EU beachten und am besten unverzüglich nach Erhalt der E-Mail online ausfüllen. Eine separate Abgabe dieses Online-Berichts bei S-International ist nicht notwendig!

Ggf. erhalten Sie zum Thema Anerkennung noch einen ergänzenden Survey, den Sie bitte fristgerecht beantworten.

8. Ausführlicher Erfahrungsbericht

Bitte unbedingt die FAU-Vorlage in Mobility Online verwenden und die Fragen ausführlich (mindestens fünf Sätze pro Frage) beantworten! Die Berichte werden nach Ihrer Einwilligung online gestellt. Auch WiSo-Studierende müssen diese Vorlage bei S-International einreichen. Sie haben nach dem Abschicken des Berichts die Möglichkeit, sich den Bericht als PDF über Mobility Online herunterzuladen.



ABGABEFRIST: Binnen 3 Wochen nach dem bestätigten letzten Tag in Mobility Online ausfüllen.

9. Notenbescheinigung (Transcript of Records, Relevé des Notes)

Nachweis über die im Ausland erbrachten Leistungen. Dieser wird von **allen** Erasmus-Studierenden verlangt – unabhängig davon, ob Sie Leistungen anerkennen lassen wollen oder nicht.



ABGABEFRIST: Bei Aufenthalten im Wintersemester bis 31.03.2023 und bei Jahres- und Sommersemesteraufenthalten bis 01.09.2023 in Mobility Online hochladen.



Fragen?! Das sind Ihre Ansprechpersonen bei S-International:

Postanschrift:

FAU Erlangen Nürnberg
International Affairs
Schlossplatz 4
91054 Erlangen

Besuchsadresse:

Referat für Internationale Angelegenheiten
Helmstr. 1, Eingang A (nur über Einhornstr.), 1. Stock
91054 Erlangen
Germany

Team E-Mail-Adresse: mobility@fau.de

Sie bekommen keine Eingangsbestätigung; bitte senden Sie NICHT mehrfach die gleiche E-Mail.

Offene Sprechstunde über Zoom: Mo 9 bis 11 Uhr

<https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/referat-fuer-internationale-angelegenheiten/austauschstudierende/>

Offene Sprechstunde: Di von 13 bis 16 Uhr, Mi und Do von 9 bis 12 Uhr, Besuchsadresse s. oben.

Information zum Team von S-International: https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/referat-fuer-internationale-angelegenheiten/austauschstudierende/#collapse_0

Fachliche Beratung: Erasmus-Fachkoordinator:innen der jeweiligen Fächer, International Offices der Fakultäten und Anerkennungsbeauftragte Ihres Departments

Änderungen vorbehalten! Stand: 02.09.2022



Checkliste Dokumente & Fristen:

Mobilitäten im aktuellen Jahr 2022/23

- Grant Agreement** im Original, Abgabefrist: 31.07.2022 (Beginn WS) oder 01.12.2022 (Beginn SS)
- Sicherheitsbelehrung** via Mobility Online, Frist: 15.07.2022 (Beginn WS) oder 15.12.2022 (Beginn SS)
- Learning Agreement** via Mobility Online, Abgabefrist: 15.08.2022 (Beginn WS) oder 01.12.2022 (Beginn SS)
- OLS-Test Teil 1** online, binnen 2 Wochen nach Aufforderung der EU
- Für ausreichend Versicherungsschutz gesorgt** (siehe Info Seite 1)
- Confirmation of stay: Teil 1 „Start“** via Mobility Online, unmittelbar nach Registrierung vor Ort bzw. Beginn des Online-Studiums
- Einreisebeleg** via Mobility Online, zeitgleich mit dem Confirmation of Stay
- Ehrenwörtliche Erklärung für Green Travel** im Original zusammen mit dem Grant Agreement oder als Scan via Mobility Online, alternativ spätestens zusammen mit dem Abreisebeleg
- Ggf. geändertes Learning Agreement („changes“)** via Mobility Online, binnen 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn
- Ggf. zweites Learning Agreement (im Falle von Jahresaufenthalten)** via Mobility Online, vor Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters
- Confirmation of stay: Teil 2 „End“** via Mobility Online, unmittelbar nach Beendigung des Aufenthalts
- Abreisebeleg** via Mobility Online, zeitgleich mit Confirmation of Stay
- EU-Online Survey** online, unverzüglich nach Aufforderung der EU
- Erfahrungsbericht** via Mobility Online, max. 3 Wochen nach Beendigung des Aufenthalts
- Transcript of Records** via Mobility Online, Abgabefrist: 31.03.2023 (Beginn WS) oder 01.12.2023 (Beginn SS)

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Unterschrift des Grant Agreements eingewilligt haben, Ihre Erasmus+-Dokumente fristgerecht einzureichen, um Ihre Förderung zu erhalten. Sollten Sie sich nicht an diese Vertragsbindung halten und S-International nicht über Ihre Versäumnisse informieren, **dürfen Sie den Erasmus-Studienplatz nicht antreten und verlieren Ihren Anspruch auf die Erasmus-Förderung!** Informieren Sie uns deswegen UNBEDINGT, falls Sie Fristen nicht einhalten können, sich Ihre Angaben/Daten ändern oder Sie vor Problemen stehen. Ohne Kommunikation Ihrerseits können wir Ihnen nicht helfen und bei Fristen nicht entgegenkommen.

Bei administrativen Problemen wenden Sie sich an Ihre Gastuniversität oder an mobility@fau.de. Bei fachlichen Problemen wenden Sie sich an Ihren Fachbereich an der FAU oder an der Gastuniversität.